



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Golfpark Rittergut Birkhof GmbH & Co. KG (nachstehend „Golfpark Rittergut Birkhof“ genannt) betreibt eine 36-Loch Golf-Anlage in Korschenbroich. Für die Nutzung der Golfplätze „Am Römerweg“, „Am Birkenbusch“ und „Rittergut Birkhof“ gelten folgende Vertragsbedingungen:

§ 1 Leistungen des Golfparks Rittergut Birkhof

- (1) Der Golfpark Rittergut Birkhof pflegt und unterhält die 36-Loch Golfanlage. Die Golfanlage des Golfparks Rittergut Birkhof besteht aus drei Golfplätzen:
 1. 9 Loch Anlage „Am Römerweg“,
 2. 9 Loch Anlage „Am Birkenbusch“,
 3. 18 Loch Meisterschaftsplatz „Rittergut Birkhof“.
- (2) Der Golfpark Rittergut Birkhof räumt dem Mitglied entsprechend der Regelungen des Mitgliedschaftsvertrages eine Spielberechtigung auf einem oder mehreren der vorgenannten Golfplätze ein.
- (3) Im Einzelfall kann mit dem jeweiligen Mitglied im Mitgliedschaftsvertrag die Ausgabe eines DGV-Mitgliedsausweises vereinbart werden.

§ 2 Pflichten des Mitglieds

- (1) Das Mitglied ist zur Entrichtung der Mitgliedschaftsbeiträge während der Vertragslaufzeit verpflichtet.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Platzordnung einzuhalten und Weisungen des Golfparks Rittergut Birkhof zu beachten.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen und Sorgfaltspflichten uneingeschränkt einzuhalten.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, während der Laufzeit des Mitgliedsvertrages ausreichenden Versicherungsschutz (insb. Haftpflichtversicherung) aufrechtzuerhalten und dies dem Golfpark Rittergut Birkhof auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3 Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt zu dem im Mitgliedschaftsvertrag vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Wird die Mitgliedschaft nicht spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft um den im Mitgliedschaftsvertrag vereinbarten Zeitraum.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Umfang der Spielberechtigung

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Spielberechtigung gilt nur für die im Mitgliedschaftsvertrag bezeichnete Person. Sie berechtigt nur den jeweils Spielberechtigten zur Nutzung der Golfanlage im vertraglich vereinbarten Umfang.
- (2) Die Plakette, die dem Mitglied als Spielberechtigten des Golfplatzes des Golfparks Rittergut Birkhof ausweist, ist ebenfalls nicht übertragbar und jederzeit gut sichtbar auf dem Golfplatz mitzuführen.
- (3) Der Umfang der Spielberechtigung richtet sich nach der zwischen dem Golfpark Rittergut Birkhof und dem Mitglied vereinbarten Mitgliedschaftsvertrag und nach den Öffnungszeiten des Golfparks Rittergut Birkhof. Je nach Vertragsvariante besteht eine Berechtigung:
 1. zur täglichen Nutzung, während der Öffnungszeiten, oder
 2. zu einer Nutzung werktags (montags bis freitags, außer an Feiertagen), während der Öffnungszeiten.
- (4) Der Golfpark Rittergut Birkhof behält sich vor, die Nutzung der Golfplätze vorübergehend einzuschränken. Die Golfplätze können insbesondere witterungsbedingt, wegen Pflegemaßnahmen oder wegen Turnierbetriebs zeitweise ganz oder teilweise gesperrt werden.
- (5) In Fällen höherer Gewalt (insbesondere Unwetter, Dauerregen, Schnee, Gewitter sowie bei einer Epidemie / Pandemie) trägt das Mitglied das Risiko für die Nutzung des Golfplatzes. Dies gilt auch, wenn die Epidemie bzw. Pandemie dem Mitglied bereits bekannt ist, aber die Maßnahmen, die zu Einschränkungen oder zur Schließung des Golfbetriebs führen, noch andauern oder erneut behördlich angeordnet werden.
- (6) Zusatzleistungen, wie etwa die Nutzung der Driving-Range, können entsprechend der jeweils aktuellen Konditionen, ggf. nach Genehmigung, in Anspruch genommen werden. Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist Mitgliedern vorbehalten, deren Mitgliedschaft die Spielberechtigung auf dem 18-Loch Platz „Rittergut Birkhof“ umfasst.

§ 5 Mitgliedschaftsbeiträge

- (1) Das Mitglied entrichtet an den Golfpark Rittergut Birkhof gemäß des jeweils individuell abgeschlossenen Mitgliedschaftsvertrages den vereinbarten Mitgliedschaftsbeitrag, mit welchem der Unter- und Erhaltungsaufwand der Golfanlage und ihrer Einrichtungen abgedeckt werden soll.
- (2) Die Fälligkeit der Mitgliedschaftsbeiträge richtet sich nach der vereinbarten Zahlweise. Zahlweisen können bei Vertragsschluss jährlich oder monatsweise vereinbart werden.
 - a. Jahresbeiträge
Der erste Jahresbeitrag ist mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die folgenden Jahresbeiträge sind mit Beginn des jeweils kommenden Vertragsjahres fällig.
 - b. Monatsbeiträge
Der erste Monatsbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die folgenden Monatsbeiträge sind mit Beginn des jeweils folgenden Monats fällig.
 - c. Sonstiges
Falls die Plakette bereits vor Beginn der Mitgliedschaft überreicht werden sollte, ist der vereinbarte Mitgliedschaftsbeitrag (Jahresbeitrag oder Monatsbeitrag) mit dem Tag der Übergabe der Plakette sofort fällig. Die Fälligkeit der weiteren Mitgliedschaftsbeiträge richtet sich nach dem Beginn der Mitgliedschaft und den Regelungen nach § 5 Abs. 3 a – b dieser Bedingungen.
- (3) Das Mitglied erteilt dem Golfpark Rittergut Birkhof ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung des Mitgliedschaftsbeitrages.
- (4) Der Mitgliedschaftsbeitrag kann vom Golfpark Rittergut Birkhof unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der erforderlichen Kostendeckung sowie bei allgemeinen Kostensteigerungen (insbesondere Bau- und Betriebskosten) jährlich, für das kommende Vertragsjahr angepasst werden. Von einer dementsprechenden Änderung des Jahresbeitrages wird der Golfpark Rittergut Birkhof das Mitglied rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt. Das Mitglied hat das Recht, binnen 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Änderung des Jahresbeitrages den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres zu kündigen.
Kündigt das Mitglied nicht innerhalb dieser Frist, so ist der angepasste Jahresbeitrag als neuer Jahresbeitrag zwischen den Parteien vereinbart.
- (5) Im Falle der Erhöhung von Verbandsabgaben für den Deutschen Golfverband, Golfverband NRW, Sporthilfe etc. oder gesetzlichen Abgaben, etwa der Umsatzsteuer, ist der Golfpark Rittergut Birkhof berechtigt, diese mit Wirkung der Erhöhung an das Mitglied weiterzureichen.
- (6) Eine Rückforderung des Mitgliedschaftsbeitrages infolge der Nichtausübung der durch den Mitgliedschaftsvertrag eingeräumten Rechte ist ausgeschlossen. Dieses gilt auch, wenn die Gründe in der Person des Mitgliedes liegen. Einschränkungen des Spielbetriebs, bis hin zur

ganzen oder teilweisen Schließung der Golfanlage, aus Gründen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht zum Schutz von Leib und Leben oder aufgrund von behördlichen Anordnungen, insbesondere im Falle einer Epidemie oder Pandemie, sind jederzeit zulässig, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Mitgliedes bedarf. Sofern die Gefahr für Leib und Leben nicht von der Golfanlage selbst ausgeht (wie z.B. Blitzschlag bei Gewitter oder einer Epidemie bzw. Pandemie), berechtigt dies das Mitglied nicht dazu, den Mitgliedsbeitrag zu mindern oder eine Herabsetzung zu verlangen.

§ 6 Passive Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann für 6 bzw. 12 Monate passiv gestellt werden.
Voraussetzung hierfür ist eine medizinische Indikation mit Vorlage eines Attestes.
- (2) Die Zeit der Passivierung wird wie folgt berechnet:
6 Monate : € 175
12 Monate : € 350
- (3) Für die Zeit der Passivierung hinterlegt das Mitglied seinen DGV-Ausweis im Golfbüro. Die Nutzung der Übungsanlagen des Golfpark Rittergut Birkhof durch das Mitglied ist weiterhin möglich.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft kann bis spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Vertragsjahres von jedem Vertragspartner in Textform gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann vom Golfpark Rittergut Birkhof außerordentlich gekündigt werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zwei Monate im Verzug ist.
- (3) Für den Zeitpunkt der Kündigung ist der Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.
- (4) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) Der Golfpark Rittergut Birkhof haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung vom Golfpark Rittergut Birkhof, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haftet der Golfpark Rittergut Birkhof nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Golfparks Rittergut Birkhof, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haftet der Golfpark Rittergut Birkhof uneingeschränkt nach dessen Vorschriften.
- (2) Beruht ein Schaden auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf, so ist die Haftung des Golfparks Rittergut Birkhof auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Weitergehende Haftungsansprüche gegen den Golfpark Rittergut Birkhof bestehen nicht und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der von dem Mitglied gegen den Golfpark Rittergut Birkhof erhobenen Ansprüche. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Golfparks Rittergut Birkhof nach § 7 Abs. 2 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen.